



Änderung des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (Überführung der elektronischen Stimmabgabe in den ordentlichen Betrieb): Fragebogen zum Vernehmlassungsverfahren

Vernehmlassung vom 19. Dezember 2018 bis zum 30. April 2019

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation

Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP)

Kontaktperson für Rückfragen

Claudio Marti, claudio.marti@spschweiz.ch, 079 485 78 30

1. Allgemeine Bestimmungen zu den Stimmabgabeverfahren

- 1.1. Sind Sie mit der Neuordnung der Grundsätze der Stimmabgabe und der einheitlichen Festlegung der Anforderungen an die Verfahren der Stimmabgabe einverstanden (Art. 5 und 6 E-BPR)?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Die elektronische Stimmabgabe auf dem aktuellen Stand der Technik und Infrastruktur bietet unserer Ansicht nach keine Gewähr für die Einhaltung der Anforderungen gemäss Art. 6. (siehe dazu Détailerörterungen zu Art. 8a unten stehend).

- 1.2. Begrüssen Sie die Verankerung der Stimmabgabe an der Urne am Wahl- und Abstimmungstag und die Änderung bezüglich der vorzeitigen Stimmabgabe (Art. 7 E-BPR)?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Die gesetzliche Verankerung der Möglichkeit der vorzeitigen Stimmabgabe an der Urne ist für die SP Schweiz aus demokratiepolitischen Überlegungen begrüssenswert.

2. Bestimmungen betreffend die elektronische Stimmabgabe

- 2.1. Erachten Sie eine Bewilligung durch den Bundesrat für den Einsatz der elektronischen Stimmabgabe im ordentlichen Betrieb für sinnvoll?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Siehe Détailerörterungen zu Art. 8d unten stehend.



2.2. Ist der Geltungsbereich des Öffentlichkeitsgrundsatzes in Artikel 8c E-BPR genügend klar abgesteckt?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Siehe Détailerörterungen zu Art. 8c unten stehend.

2.3. Halten Sie das Bewilligungsverfahren auf Gesetzesstufe für ausreichend und zweckmässig geregelt?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Siehe Détailerörterungen zu Art. 8d Abs. 2 unten stehend.

2.4. Halten Sie die in Artikel 8e E-BPR vorgesehene Möglichkeit einer Anmeldung für die elektronische Stimmabgabe, die mit Einschränkungen bei der Nutzung der anderen Stimmkanäle verbunden ist, für sinnvoll?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Siehe Détailerörterungen zu Art. 8e Abs. 1 unten stehend.

2.5. Ist die in Artikel 8e Absatz 1 Buchstabe b E-BPR vorgesehene Möglichkeit, an der Urne abzustimmen und zu wählen, wenn die elektronische Stimmabgabe nicht möglich ist, ausreichend, um die Ausübung der politischen Rechte sicherzustellen?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Siehe Détailerörterungen zu Art. 8e Abs. 1 unten stehend.

3. Dematerialisierung der Stimmunterlagen für die elektronische Stimmabgabe

3.1. Sind Sie der Auffassung, die Bundesgesetzgebung solle die Kantone ermächtigen, die Stimmunterlagen unter Bedingungen ganz oder teilweise zu dematerialisieren?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Bei einer solchen Dematerialisierung muss die Zustellung der Stimmunterlagen aus Sicherheitsgründen auf einem anderen digitalen Kanal als der zur elektronischen Stimmabgabe genutzten erfolgen (Hard- und Software).





Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

BPR Art. Art. LDP LDP art.	Nötig? Nécessaire? Necessaria?	Tauglich? Adéquat? Adeguata?	Praktikabel? Applicable? Realizzabile?	Aenderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
5 I					Siehe Fragebogen, Ziff. 1.1.
5 II					Keine Bemerkungen.
6 I				Neuer lit. f: f. die Plausibilität der Ergebnisse muss bei allen Stimmkanälen belastbar verifiziert werden.	
6 II					Keine Bemerkungen.
7 I					Keine Bemerkungen.
7 II					Siehe Fragebogen, Ziff. 1.2.
8 bis					Keine Bemerkungen.
8a I				Die Kantone können den Stimmberechtigten bei Wahlen und Abstimmungen die Möglichkeit der elektronischen Stimmabgabe anbieten; sie bedürfen dazu einer Bewilligung des Bundesrates. Der Bundesrat kann die Bewilligung nur erteilen, wenn ge-	Die gleichwertigen Sicherheitsanforderungen an die elektronische Stimmabgabe wie bei den anderen Stimmkanälen soll als Bewilligungsvoraussetzung explizit gesetzlich festgeschrieben werden.



Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

BPR Art. Art. LDP LDP art.	Nötig? Nécessaire? Necessaria?	Tauglich? Adéquat? Adeguata?	Praktikabel? Applicable? Realizzabile?	Aenderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
				währleistet ist, dass mindestens die gleiche Sicherheit wie bei den anderen Stimmkanälen besteht.	
8a II				Der Bundesrat regelt die Anforderungen an die Systeme für die elektronische Stimmabgabe und deren Betrieb. Betrieb und Entwicklung von diesen Systemen müssen in der Verantwortung von Bund und Kantonen liegen.	Bei der elektronischen Stimmabgabe handelt es sich um einen sehr sensiblen Bereich und um eine originär-staatliche Aufgabe. Entwicklung und Betrieb der entsprechenden Systeme müssen deshalb zwingend in der Verantwortung von Bund und Kantonen liegen (vgl. dazu Motion 18.4375 Carlo Sommaruga, E-Voting: ein schneller und entschlossener Einsatz für ein System auf Open-Source-Basis und in öffentlicher Hand).
8b I				Stimmberechtigte, die ihre Stimme elektronisch abgeben, müssen zuverlässig und ohne besondere Fachkenntnisse nachvollziehen können, dass die Stimme gemäss ihrem Willen übertragen, registriert und ausgewertet wurde.	Die Hürden an die Nachvollziehbarkeit der korrekten Stimmabgabe sollen laiengerecht festgelegt werden.
8b II					Keine Bemerkungen
8b III				Die Kantone stellen unter Wahrung des Stimmgeheimnisses sicher, dass anhand von kryptografischen Beweisen zuverlässig nachvollzogen werden	Auch die missbräuchliche Verhinderung einer gültigen Registrierung soll von den Stimmbürger/innen zweifelsfrei festgestellt werden können.



Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

BPR Art. Art. LDP LDP art.	Nötig? Nécessaire? Necessaria?	Tauglich? Adéquat? Adeguata?	Praktikabel? Applicable? Realizzabile?	Aenderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
				kann, dass alle Stimmen so im Ergebnis berücksichtigt wurden, wie sie gemäss dem freien und wirklichen Willen der Stimmberechtigten und von aussen unbeeinflusst abgegeben wurden ; die Beweise müssen mit vom System unabhängigen Mitteln überprüft werden können. Die Kantone stellen sicher, dass die Teilergebnisse der elektronischen Stimmabgabe eindeutig und unverfälscht ermittelt sowie nötigenfalls in Nachzählungen ohne besondere Sachkenntnis zuverlässig überprüft werden können, sodass ausgeschlossen ist, dass Teilergebnisse anerkannt werden, die nicht den Anforderungen nach Art 8b Absatz 1 und 3 entsprechen. Die zuständigen Behörden überprüfen die Abläufe und erhalten dafür uneingeschränkt Zugang zur entsprechenden Infrastruktur sowie techni-	



Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

BPR Art. Art. LDP LDP art.	Nötig? Nécessaire? Necessaria?	Tauglich? Adéquat? Adeguata?	Praktikabel? Applicable? Realizzabile?	Aenderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
				sche Unterstützung, die eine wirksame Kontrolle ermöglichen.	
8c				Die Funktionsweise des Systems für die elektronische Stimmabgabe, namentlich der Quellcode, alle verwendeten Software und Definition aller verwendeten Hardwarekomponenten und die wesentlichen betrieblichen Abläufe müssen dokumentiert und öffentlich frei verfügbar und vollumfänglich überprüfbar gemacht werden. Zudem ist zweifelsfrei sicherzustellen, dass das verfügbar gemachten den tatsächlich eingesetzten Informationen entsprechen.	Der Umfang der zu veröffentlichenden Informationen muss präziser formuliert werden.
8d I				Der Bundesrat erteilt einem Kanton die Bewilligung für die elektronische Stimmabgabe, wenn: a. das vom Kanton verwendete System für die elektronische Stimmabgabe und dessen Betrieb zertifiziert sind; b. der Kanton die mit der elekt-	Die Bewilligungsanforderung der möglichst geringen Risiken muss auf Gesetzesstufe klar festgeschrieben werden.



Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

BPR Art. Art. LDP LDP art.	Nötig? Nécessaire? Necessaria?	Tauglich? Adéquat? Adeguata?	Praktikabel? Applicable? Realizzabile?	Aenderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
				ronischen Stimmabgabe verbundenen Risiken dokumentiert hat und die Risiken so gering wie möglich sind;	
8d II				Er entzieht dem Kanton die Bewilligung, wenn die Bewilligungsvoraussetzungen nach lit. a und b nicht mehr erfüllt sind.	Um die grösstmögliche Sicherheit bei der elektronischen Stimmabgabe zu gewährleisten, muss der Bundesrat den jeweiligen Kantonen die entsprechende Bewilligung zwingend entziehen, wenn die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Ein entsprechender Ermessensspielraum ist dabei fehl am Platz.
8d III					
8e I				a. Die Kantone sehen eine Anmeldepflicht für die elektronische Stimmabgabe vor. Wer sich für die elektronische Stimmabgabe anmeldet, erhält keine Unterlagen zur Teilnahme an der brieflichen Stimmabgabe. Eine Anmeldung zur elektronischen Stimmabgabe kann vor jedem Urnengang widerrufen werden. b. Die Kantone stellen sicher, dass keine Stimmab-	Mit einer solchen Regelung soll insbesondere verhindert werden, dass die Unterlagen zur brieflichen Stimmabgabe von Personen, die elektronisch abgestimmt haben missbraucht werden.



Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

BPR Art. Art. LDP LDP art.	Nötig? Nécessaire? Necessaria?	Tauglich? Adéquat? Adeguata?	Praktikabel? Applicable? Realizzabile?	Aenderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
				gaben auf einem anderen als dem gewählten Stimmkanal in die Auszählung gelangen.	
8e II					Keine Bemerkungen.
12 I–III 38 I, IV–V 49 I–III					Keine Bemerkungen.
47 I ^{ter}					Keine Bemerkungen.
84 II					Keine Bemerkungen.
84 III					Keine Bemerkungen.